



Was ist zu tun bei einem Sterbefall?

Ein Sterbefall in der Familie oder Verwandtschaft ist für die Angehörigen immer eine sehr traurige Angelegenheit.

Zur tiefen Trauer kommt dabei hinzu, dass innerhalb kürzester Zeit viele behördlichen Dinge zu regeln sind.

Die Gemeinde will mit diesem Merkblatt den Hinterbliebenen ein klein wenig Hilfe in diesem schweren Moment geben.

- * Zunächst ist der **Sterbefall** bei der Gemeindeverwaltung **anzuzeigen**;
Tel. 07424/95848-0 oder 95848-26 / -25.
- * Die **Beurkundung** des Sterbefalls erfolgt beim **Standesamt** (Rathaus) des Ortes, wo die Person verstorben ist.
- * Die Anzeige des Sterbefalls ist von dem **Anzeigenden** (meistens ein Angehöriger) persönlich zu **unterschreiben**.
- * Beim Standesamt des Sterbeortes sind **vorzulegen**:
 - Stammbuch der Familie (sofern vorhanden) oder Geburtsurkunde oder Heiratsurkunde des/der Verstorbenen;
 - Personalausweis oder Reisepass des Anzeigenden;
 - Todesbescheinigung des Arztes (sofern vorliegend).
- * Der Anzeigende erhält gebührenfrei 3 **Sterbeurkunden**:
 - für die Rente
 - für die Krankenkasse
 - für die Kirche/BestattungWeitere Urkunden sind gegen Gebühren erhältlich.
- * Mit der Gemeindeverwaltung ist der **Beerdigungstermin** zu vereinbaren. Tel. 07424/95848-25 oder -26.

Telefonnummer der örtl. Religionsgemeinschaften:

Evang. Pfarramt (Rietheim) 07424 2548

Kath. Pfarramt (Weilheim) 07461 2608

* Mit der Gemeindeverwaltung ist zu **vereinbaren**, in welcher Art von **Grabstätte** der/die Verstorbene bestattet werden soll.

Auf den örtlichen Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Friedhof Rietheim:

- Reihengräber
- Urnenreihengräber
- Urnenwandplätze

Friedhof Weilheim:

- Reihengräber
- Urnenreihengräber
- Wahlgräber (Familiengräber)
- Urnenwandplätze

* Der **Leichenhallenschlüssel** ist auf dem Bürgerbüro im Rathaus in Rietheim erhältlich.

* Die **Sargträger** werden von den Angehörigen bestimmt (meist nahe Bekannte/Nachbarn).

* **Rentenangelegenheiten** des/der Verstorbenen werden nach der Beisetzung zusammen mit der Gemeindeverwaltung geregelt (Termin vereinbaren!).

Ansprechpartner bei der Gemeindeverwaltung
Bürgerbüro; Frau Ute Kupferschmid
Bürgerbüro; Frau Linda Blümling



Auszug aus der Friedhofsatzung der Gemeinde Rietheim-Weilheim vom 13.05.09 zuletzt geändert am 19.11.13:

Ruhezeit

Für **Reihengräber** und **Urnenreihengräber** beträgt die Ruhezeit auf beiden Friedhöfen 20 Jahre.

Für **Urnenwandplätze** beträgt die Ruhezeit auf beiden Friedhöfen 15 Jahre.

Für **Wahlgräber (Familiengräber)** auf dem Friedhof Weilheim beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

Bei Kindern, die vor Vollendung des 6 Lj. verstorben sind, beträgt die Ruhezeit auf beiden Friedhöfen 20 Jahre.

Für Aschen (Urnen), die in ein bestehendes Reihen- oder Wahlgrab und Urnenwandplatz zu bestattet werden, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

Eine Zubestattung ist nur möglich, solange die Ruhezeit des vorhandenen Grabes nicht überschritten wird oder der Verfügungs-/Nutzungsberechtigte der Gemeinde gegenüber sein Einverständnis erteilt, dass bei Abräumen des vorhandenen Grabes die Urne umgebettet wird.

Größe der Gräber

Reihengräber

- für Personen unter 6 Jahren 0,60 m x 1,00 m
- für Personen ab 6 Jahren 0,80 m x 1,80 m

Urnenreihengräber 0,60 m x 1,00 m

Wahlgräber 2,00 m x 2,00 m

GRABMALE

Aufstellung:



Ortsteil Rietheim und Ortsteil Weilheim:

Grabmale dürfen erst errichtet werden, wenn die Gemeinde die Grabzwischenwege mit Trittplatten belegt hat. Dies erfolgt jährlich rechtzeitig zu Allerheiligen für die im Vorjahr belegten Grabstellen.

Genehmigungserfordernis:

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen.

Gestaltungsvorschriften:

Nicht zulässig sind Grabmale

- aus schwarzem Kunststein oder Gips,
- mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- mit Farbanstrich aus Stein,
- mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
- mit Lichtbildern.

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

Für Grabmale dürfen **nur** Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

Zulässige Größen der Grabmale:

Reihengräber: 0,70 qm Ansichtsfläche,
Höhe max. 1,00 m, Breite max. 0,70 m.

Wahlgräber: 1,40 qm Ansichtsfläche,
Höhe max. 1,00 m, Breite max. 1,40 m.

Urnenreihengräber: 0,30 qm Ansichtsfläche,
Höhe max. 0,60 m, Breite max. 0,50 m.



Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis vom 01.01.2022

Nr.	Amtshandlung/ Gebührentatbestand	Gebühr in EURO/ in %
1. Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung und Zustimmung aufgrund Satzung	10-30 €
2. Benutzungsgebühren		
2.1	Bestattung	
2.11	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.000,00 €
2.12	von Personen unter 6 Jahren	530,00 €
2.13	von Tot- und Fehlgeburten	530,00 €
2.14	ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für die Bestattungen an Samstagen	160,00 €
	an Sonntagen und Feiertagen	220,00 €

2.2	Beisetzung von Aschen	530,00 €
2.21	Zuschlag zu 2.2 für die Beisetzungen an Samstagen	160,00 €
	an Sonntagen und Feiertagen	220,00 €
2.3	Trauerfeier ohne Beisetzung	470,00 €
2.31	Zuschlag zu 2.3 für die Trauerfeier an Samstagen	160,00 €
	an Sonntagen und Feiertagen	220,00 €
2.4	Überlassung eines Reihengrabes	
2.41	<u>Friedhof Rietheim (20 Jahre Ruhezeit)</u>	
2.41.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.050,00 €
2.41.2	von Personen unter 6 Jahren	-0-
2.42	<u>Friedhof Weilheim (20 Jahre Ruhezeit)</u>	
2.42.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.050,00 €
2.42.2	von Personen unter 6 Jahren	-0-
2.42.3	für Verlängerung der Nutzungsdauer bei Zubettung einer Urne – je angefangenes Jahr	52,50 €
2.5	Überlassung eines Urnenreihengrabes (20 Jahre Ruhezeit)	735,00 €
2.51	für Verlängerung der Nutzungszeit bei Doppel- bzw. Mehrfachbelegung je angefangenes Jahr für	36,75€
2.6	Urnenbeilegung in bestehendes Grab/bestehende Urnenwandkammer	
2.61	Grabgebühr für die Beilegung einer Urne in ein bestehendes Grab/eine bestehende Urnenwandkammer	260,00 €
2.7	Herstellung von Grabeinfassungen mit Trittplatten	
2.71	<u>Friedhof Rietheim</u>	
2.71.1	Reihengrab von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	420,00 €
2.71.2	von Personen unter 6 Jahren	210,00 €
2.71.3	Urnenreihengrab	210,00 €
2.72	<u>Friedhof Weilheim</u>	
2.72.1	Reihengrab von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	315,00 €
2.72.2	von Personen unter 6 Jahren	105,00 €
2.72.3	Urnenreihengrab	105,00 €
2.72.4	Wahlgrab (Familiengrab)	315,00 €
2.8	Benutzung der Urnenwand (15 Jahre Ruhezeit)	630,00 €
2.81	für Verlängerung der Nutzungszeit bei Doppel- bzw. Mehrfachbelegung je angefangenes Jahr für	42,00 €

2.9	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.91	Wahlgrab je Doppelgrabfläche	4.200,00 €
2.92	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.92.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.91	
2.92.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll angerechnet.	
2.10	Sonstige Leistungen	
2.101	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	50,00 €
2.102	Zuschlag für 2.101 in besonders erschwerten Fällen	25%
2.110	Zuschlag für Bestattungen anderer Verstorbener i.S. des § 1 Absatz 1 Satz 3 zu Nr. 2.1 bis 2.10	50%

Bürgerbüro Rietheim, Frau Kupferschmid 07424 95848-26

Bürgerbüro Rietheim, Frau Blümling 07424 95848-25

Totengräber, Georg Faude 0152 06194734

Weitere Informationen bietet: ***www.sterbefall.service-bw.de***

Stand des Merkblattes: Januar 2022